

## BGE 4 I 625

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_4\\_I\\_625](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_625)

FR: ATF 4 I 625

IT: DTF 4 I 625

### Volltext

117. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen Neusch. A. August Neusch von Horb kehrte im Jahre 1877 nach langjähriger Wanderschaft nach Hause zurück und kaufte von einem gewissen Vogt in Güttingen ein Heimwesen. Nachher begab er sich wieder in's Ausland, und da er sich weigerte, den abgeschlossenen Kauf zu erfüllen, so wurde er von der Konkursmasse des inzwischen zahlungsunfähig gewordenen Vogt vor dem thurgauischen Bezirksgericht Kreuzlingen, als forum contractus, auf Erfüllung belangt. B. Hierüber beschwerte sich August Neusch beim Bundesgerichte. Er stellte das Gesuch, daß die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Kreuzlingen, durch welche die Klage anhand genommen worden, aufgehoben und die Konkursmasse Vogt auf den Gerichtsstand in Belfort verwiesen werde, und führte zur Begründung an: Die angehobene Klage sei eine persönliche und gehöre daher sowohl nach Art. 59 der Bundesverfassung als nach den Bestimmungen der zwischen Frankreich und der Schweiz ab-

geschlossenen Staatsverträge von 1828, 1864 und 1869 vor den Richter des Wohnortes des Beklagten. Nun habe er, Rekurrent, laut Bescheinigung des Bäckermeister Boulanger in Belfort an letztem Orte sein Domizil und seien daher die thurgauischen Gerichte zur Behandlung der Klage nicht kompetent. Uebrigens mangle denselben auch die Zuständigkeit nach der thurgauischen Prozeßgesetzgebung. C. Namens der Konkursmasse Vogt trug Fürsprech Scherrer auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Was die Auslegung der thurgauischen Prozeßgesetzgebung betreffe, so berühre dieselbe das Bundesgericht nicht, da dasselbe nur Beschwerden über Verletzung von Staatsverträgen und verfassungsmäßiger Rechte zu beurtheilen habe. Der Art. 59 der Bundesverfassung komme nicht zur Anwendung, weil Rekurrent in der Schweiz keinen festen Wohnsitz habe, und was die Staatsverträge mit Frankreich betreffe, so sei derjenige vom Jahr 1828 durch denjenigen vom 15. Juni 1869 aufgehoben und komme der Vertrag vom Jahr 1864 deshalb nicht in Betracht, weil er nur das Niederlassungswesen regle. Auf Gerichtsstandsfragen beziehe sich lediglich der Vertrag von 1869; allein derselbe habe nur den Zweck, die in Frankreich befindlichen eigenen Angehörigen dort den Einheimischen gleich zu stellen, und wolle nicht seine Bürger vor der eigenen Justiz schützen. Uebrigens handle es sich im vorliegenden Falle nicht um eine rein persönliche, sondern um eine gemischte Klage und werde endlich des bestimmtesten bestritten, daß Neusch in Belfort einen festen Wohnsitz habe. Derselbe sei ein herumziehender Bäckergehilfe, der bald da bald dort in Arbeit stehe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung 1. Wie Rekursgegner mit Recht bemerkt hat, ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde nur insoweit kompetent, als es sich um angebliche Verletzung der Bundesverfassung und der zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge handelt. 2. Nun kann allerdings von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung von vornherein keine Rede sein, da derselbe ja seinem klaren Wortlaute nach nur diejenigen Personen für persönliche Ansprachen beim Richter des

Wohnortes schützt, welche in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, was zu-  
gegebenermaßen bei dem Rekurrenten nicht der Fall ist. 3. Von den mit Frankreich  
abgeschlossenen Staatsverträgen kann nur derjenige Vertrag hier in Betracht kommen,  
welcher die Ge- richtsbarkeit beschlägt, und dieß ist der Vertrag vom 15. Juni 1869, durch  
welchen gemäß Art. 22 die Bestimmungen der Konvention vom 18. Juli 1828 über die  
Gerichtsbarkeit und die Vollziehung von Urtheilen abgeschafft worden sind. Der Ver- trag  
vom 30. Brachmonat 1864 bezieht sich, wie schon seine Ueberschrift ausweist, nur auf die  
Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz, indem er die  
beiden Kontrahenten verpflichtet, im Niederlassungswesen je die Angehörigen des andern  
Staates auf dem nämlichen Fuße zu behandeln, wie die eigenen Angehörigen. Auf  
Gerichtsstandsfragen bezieht derselbe überall nicht. 4. Der Vertrag vom 15. Juni 1869  
nun sagt nur, daß Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen resp. Fran- zosen und  
Schweizern über persönliche Ansprüche beim natür- lichen Richter des Beklagten  
anhängig gemacht werden müssen. Für persönliche Klagen zwischen Schweizern oder  
zwischen Fran- zosen ist dagegen der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten nirgends  
als der allein zuständige vorgesehen und insbesondere hat der Staatsvertrag den  
Gerichtsstand für die Fälle, wo ein in Frankreich wohnender Schweizer von einem in der  
Schweiz wohnenden hiesigen Angehörigen oder ein in der Schweiz nieder- gelassener  
Franzose von einem in Frankreich wohnenden Kläger für eine persönliche Forderung  
belangt wird, weder geregelt noch regeln wollen, sondern im Gegentheile die französische  
Regierung es ausdrücklich abgelehnt, den persönlichen Gerichtsstand auch für  
Streitigkeiten zwischen Franzosen unter sich anzuerkennen, bezie- hungsweise  
festzusetzen. Der Vertrag bezweckt nur, die in Frank- reich wohnenden Franzosen und die  
in der Schweiz wohnhaften hiesigen Angehörigen hinsichtlich persönlicher Ansprachen,  
welche von einem Angehörigen des andern Staates erhoben werden, beim Gerichtsstande  
ihres Domizils zu schützen, dehnt aber diesen Schutz keineswegs auf die im Auslande  
befindlichen Angehöri-

gen aus, so daß also die Anwendung der thurgauischen Civil- prozeßordnung auf den in  
Frankreich wohnhaften Thurgauer durch den Staatsvertrag nicht ausgeschlossen ist. (Vergl.  
Botschaft des Bundesrathes vom 28. Mai 1869, Bundesblatt 1869 Bd. II, S. 485 f. und  
Entscheid in Sachen Millot, Bundesblatt 1874 Bd. I S. 445 ff. und Bd. II S. 495 ff. und 413,  
Ziffer 2.) Uebrigens mangelt auch der Nachweis, daß Neusch wirklich in Belfort ein  
Domizil besitze und sich nicht bloß vorübergehend dort aufhalte. Demnach hat das  
Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.